

Wenn es dazu nicht so aussieht, sollte
trotz des Labels gewarnt sein, geprüfte
Licht werden. Das würde am besten die
Abhängigkeit von eigener Produktion
erleichtern. Folgt nicht.
Für den Verkauf an den Dienstag für
den Markt unsere Lammerei.



Behörden-Wegweiser

**Handreichung für Betriebe und Gründungsinitiativen
Solidarischer Landwirtschaft zur Orientierung
im Kontakt mit Behörden und Ämtern**

 **Solidarische
Landwirtschaft**
sich die Ernte teilen



GEFÖRDERT VOM



Das dieser Publikation zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01UY2212 im Rahmen der Programmfamilie Innovation & Strukturwandel in der Programmlinie Region.Innovativ gefördert und vom DLR als Projektträger betreut. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autor:innen.

In Zusammenarbeit mit:





Vorwort

Als innovatives Direktvermarktungsmodell setzt Solidarische Landwirtschaft (Solawi) auf Regionalität, Kooperation und Nachhaltigkeit. Mit ihren Potentialen zur sozialen, ökologischen und ökonomischen Resilienz einer Region können diese gemeinschaftsgetragenen Betriebe eine Antwort auf derzeitige konkrete Herausforderungen der Landwirtschaft sein, wie etwa dem enormen Preisdruck durch ein globalisiertes Ernährungssystem, dem Rückgang der Biodiversität durch den steigenden Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln oder der flächenabhängigen EU-Agrarsubventionspolitik, die vor allem kleinere landwirtschaftliche Betriebe benachteiligt. Der stetige Zuwachs an Betrieben in den letzten Jahren, die nach dem Solawi-Prinzip wirtschaften, verdeutlicht den Erfolg des Betriebsmodells.

Obwohl das Konzept in zentralen Strategiepapieren wie dem Koalitionsvertrag der vorherigen Bundesregierung (2018) und dem Bericht der Zukunftskommission Landwirtschaft (2021) Erwähnung findet, bleibt es weiterhin ein Nischenphänomen. Zur erfolgreichen Verbreitung Solidarischer Landwirtschaft bedarf es der Unterstützung wichtiger Akteure, die dazu beitragen können, das Modell auf regionaler Ebene und darüber hinaus umzusetzen.

Die vorliegende Broschüre möchte genau diese Akteure ansprechen und unterstützen. Sie führt in das Konzept der Solidarischen Landwirtschaft ein und gibt einen Überblick über die Kompetenzen und Unterstützungsmöglichkeiten von (potentiellen) Systemdienstleistern (SDL).



Inhalt

Vorwort	3
Inhalt	4
Wie mit dem Wegweiser arbeiten?	6
1 Die Grundlagen	7
1.1 Was ist Solidarische Landwirtschaft?	7
1.2 Grundsätzliche Tipps zum Umgang mit Behörden.	10
1.3 Übersicht der wichtigsten Institutionen und deren Zuständigkeiten	11
2 Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb?	13
2.1 Erwerbsnutzung.	13
2.2 Gewinnerzielungsabsicht.	13
2.3 Tipps zur Gewinnerzielungsabsicht für Solawi-Betriebe	13
2.4 Ausbildungsvoraussetzungen für die Gründung und den Landerwerb	14
3 Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs	15
3.1 Praxisbeispiele	15
4 Finanzamt.	18
5 Landwirtschaftskammer / Ämter und Behörden mit entsprechenden Arbeitsbereichen	19
5.1 Bundesländer mit einer Landwirtschaftskammer.	19
5.2 Bundesländer ohne eine Landwirtschaftskammer.	20
6 Bauamt	22
7 Sozialversicherung der Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau SVLFG	23
7.1 Berufsgenossenschaft	23
7.2 Krankenkasse LKK	23
7.3 Alterskasse LAK	24

8 Tierhaltung	25
8.1 Tierseuchenkasse	25
8.2 Viehverkehrsordnung	26
8.3 Futtermittelhygieneverordnung	26
9 Ämter zur Beantragung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen	27
9.1 Erteilung der Betriebsnummer BNR-ZD	27
9.2 Beantragung von Direktzahlungen	28
9.3 Ämter zur Beantragung von Beratungsförderung	29
10 Weitere Institutionen	30
10.1 Landratsämter/Kreisverwaltungen	30
10.2 Katasteramt	30
10.3 Grundbuchamt	31
10.4 Gerichte	31
10.5 Notariate	32
Anhang: Literatur und Weblinks	33



Wie mit dem Wegweiser arbeiten?

Zu Beginn wollen wir noch eine Empfehlung zur Arbeit mit dem Behördenwegweiser aussprechen. Bei der ersten Auseinandersetzung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen eines produzierenden Betriebs raten wir dazu, alle Kapitel zu lesen, um einen Überblick zu gewinnen. Gleichzeitig ist der Wegweiser auch als Nachschlagwerk ein guter Begleiter im Solawi-Alltag.

- **↗ Querverweise:** zu anderen Kapiteln sind innerhalb des Fließtexts eingebettet.
- **Weiterführende Literaturtipps:** sind im letzten Kapitel aufgeführt
- **Fallbeispiele:** Zur Illustration beschreiben wir in Kapitel [↗ 3.1 Praxisbeispiele](#)
- **Ergänzende Handreichungen:** zum Wegweiser stehen auf der Netzwerkseite zum Download bereit.

Wichtiger Hinweis zu den Verlinkungen

Es ist vorgesehen, die Links in diesem Wegweiser durch regelmäßige Überarbeitung aktuell zu halten; dennoch kann es vorkommen, dass einzelne Inhalte auf externen Websites nicht mehr verfügbar sind. Für Hinweise sind wir dankbar. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass für die Inhalte externer Websites deren Herausgebende nicht verantwortlich sind. Das heißt, sie müssen nicht allumfassend unsere Meinung widerspiegeln.

1 Die Grundlagen

1.1 Was ist Solidarische Landwirtschaft?

Solidarische Landwirtschaft (Solawi) ist eine innovative Strategie für eine lebendige, verantwortungsvolle Landwirtschaft, die gleichzeitig die Existenz der dort arbeitenden Menschen sicherstellt und einen essenziellen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leistet.

Die ganze Landwirtschaft – nicht das einzelne Lebensmittel – wird finanziert.

Konkret handelt es sich dabei um einen Zusammenschluss von landwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereien mit einer Gruppe privater Haushalte. Erzeugende und Verbrauchende bilden eine Wirtschaftsgemeinschaft, welche auf die Bedürfnisse der Menschen abgestimmt ist und die Umwelt, Natur und Tiere berücksichtigt. Auf Grundlage der geschätzten Jahreskosten der landwirtschaftlichen Erzeugung verpflichtet sich diese Gruppe, jährlich im Voraus einen festgesetzten (meist monatlichen) Betrag an den Solawi-Betrieb zu zahlen. Hierdurch wird den Erzeugenden ermöglicht, sich

unabhängig von Marktzwängen einer guten landwirtschaftlichen Praxis zu widmen, den Boden fruchtbar zu erhalten und bedarfsorientiert zu wirtschaften.

Die Abnehmenden erhalten im Gegenzug die gesamte Ernte sowie (sofern der Solawi-Betrieb diese herstellt) weiterverarbeitete Erzeugnisse, wie z.B. Brot, Käse etc. Der persönliche Bezug macht die gegenseitige Verantwortung bewusst. Die Verbrauchenden erleben, wie ihre Ernährungsentscheidung nicht nur die Kulturlandschaft gestaltet, sondern auch soziales Miteinander, Naturschutz und (Arten-)Vielfalt bewirkt und so eine zukunftsfähige Landwirtschaft ermöglicht.

Wesentlich ist also, dass eine Gruppe die Abnahme der Erzeugnisse garantiert und die Ernte bzw. alles, was notwendig ist, um diese zu erzeugen, vorfinanziert. Alle teilen sich die damit verbundene Verantwortung, das Risiko, die Kosten und die Ernte.



Drei organisationale Grundtypen

Auf Basis der Grundprinzipien organisieren sich Solawis eigenständig und nach den Interessen und Bedürfnissen der Beteiligten. Dabei sind unterschiedliche Solawi-Modelle entstanden. Thomas Rüter hat 2015 drei Grundtypen der Solawi vorgeschlagen, abhängig vom organisatorischen und rechtlichen Verhältnis der Solawi Mitglieder zur landwirtschaftlichen Erzeugung.

Im **Typ 1**, der der Erzeuger:innen-geführten Solawi, gibt es einen landwirtschaftlichen Betrieb, der mit allen Ernteteilenden einzelne Verträge über den Ernteanteil abschließt.

Im **Typ 2**, der Kooperations-Solawi, schließt eine Körperschaft der Ernteteilenden Kooperationsverträge mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben und Verträge mit den Ernteteilenden.

Im **Typ 3**, der Mitunternehmer-Solawi, wird eine Körperschaft der Ernteteilenden selbst zu einem landwirtschaftlichen Betrieb. Die Körperschaft bewirtschaftet (mit Angestellten) und vertreibt die Ernteanteile).

Voll- und Teil-Solawi

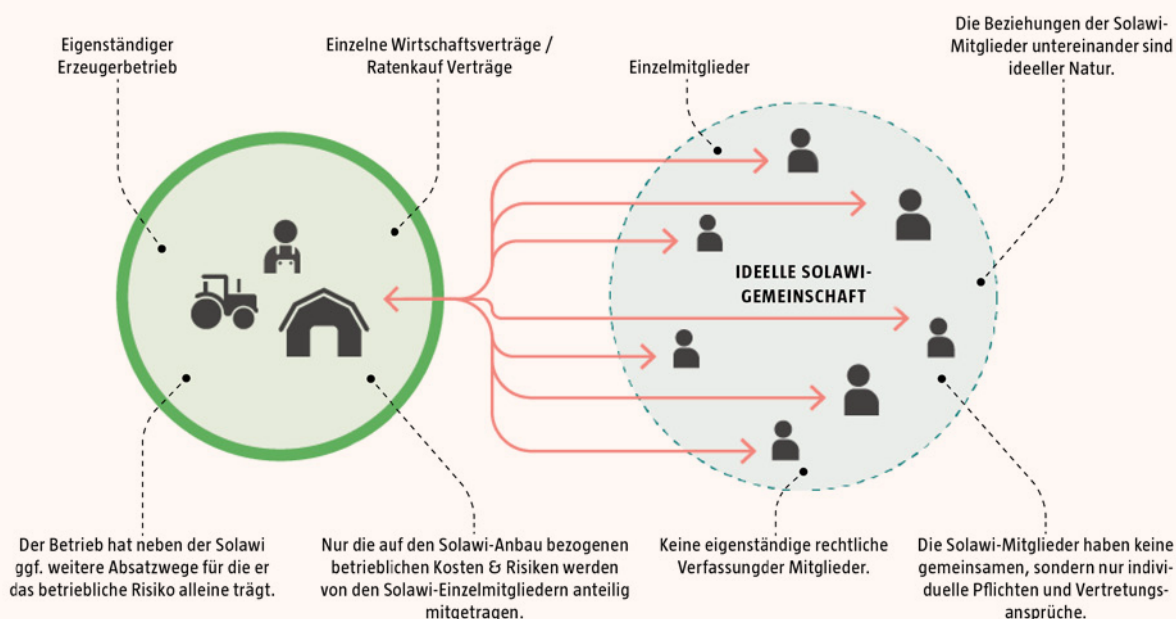
Das Prinzip von Solawi eignet sich für landwirtschaftliche Betriebe sowohl als alleinige Einnahmequelle wie auch als Teileinkommen.

Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb ausschließlich aus einer Solawi Einnahmen generiert (hier sind keine Subventionen wie Betriebsprämie gemeint), spricht man von einer Voll-Solawi.

Wenn ein Betrieb neben der Solawi noch weitere landwirtschaftliche Einnahmen generiert (z.B. Milchgeld, Direktvermarktung, Lieferung an Zwischenhändler), spricht man von einer Teil-Solawi.

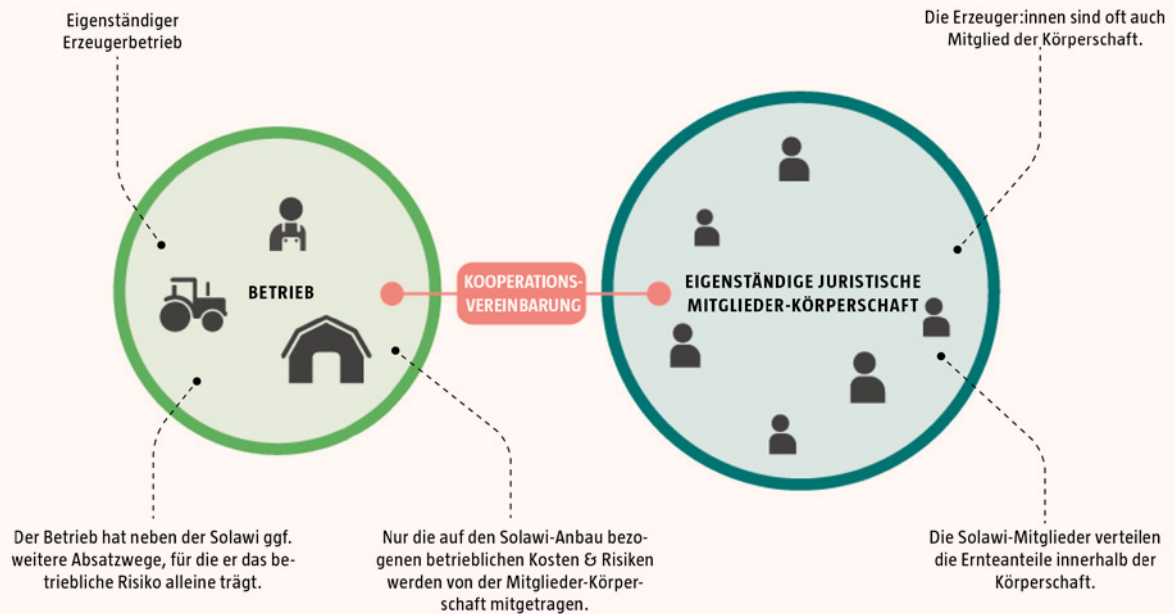
Typ 1: Die Erzeuger:innen-geführte Solawi

Zweiseitige Einzelverträge zwischen Betrieb und Mitgliedern



Typ 2: Die Kooperations-Solawi

Kooperation zwischen eigenständigem Erzeugerbetrieb und einer Mitglieder-Körperschaft



Typ 3: Die Mitunternehmer-Solawi

Verbrauchende und Erzeugende kooperieren in einem gemeinsamen Unternehmen mit einheitlichem Rechtsträger



1.2 Grundsätzliche Tipps zum Umgang mit Behörden

Wichtig für: Alle Anliegen!

Behörden wollen helfen: In den meisten Fällen möchten Mitarbeitende in Behörden unterstützen. Es hilft daher un-
gemein, sie in dieser Funktion ernst zu nehmen und wertzuschätzen. Vielfach entstehen Herausforderungen, weil Ämter zu spät kontaktiert, sie vor vollendete Tatsachen gestellt werden, in Summe die Kommunikation nicht ideal verläuft. Daher ist häufig der beste Weg Mitarbeitende in Behörden, auch gerade in komplizierten Fällen, als Unterstützer zu sehen. Jeder Mensch möchte gerne Probleme lösen. Ein Beispiel: Im Falle einer baulichen Veränderung ist es ratsamer zunächst ins Gespräch zu gehen, die Situation zu erklären und das Bauamt zu fragen, wie das geplante Ziel am besten zu erreichen ist, anstatt eine vorgefertigte Planung unter Bängen einzureichen und zu hoffen, dass es irgendwie durchgeht.

Solawi ist Neuland: Wenn die in Behörden und Ämtern tätigen Menschen Anfragen von Solawi-Betrieben bekommen, wissen sie häufig nicht so richtig, was Solawi genau bedeutet. Daher hilft zunächst ein freundlicher, informativer und zielorientierter Umgang mit allen Ansprechpartner:innen, der zum Ziel hat, das Verständnis zu stärken.

Auf der anderen Seite wissen auch viele Gründungswillige einer Solawi nicht so genau, wie ihr Gegenüber und die dazugehörigen Ämter und Behörden organisiert und strukturiert sind. Wenn ein Anliegen einer Solawi gegenüber einem Amt oder einer Behörde gestellt wird, ist es daher zielführend, auch die dortigen Zuständigkeiten und Strukturen in den Grundsätzen zu verstehen. Es kann z.B. gut sein, dass eine andere Behörde für das Anliegen zuständig ist als ursprünglich angenommen. Daher ist es empfehlenswert, sich zuerst über die Zuständigkeiten des Gegenübers zu informieren, um anschließend mit dem/der richtigen Ansprechpartner:in in Kontakt gehen zu können. Sich mit anderen Solawis diesbezüglich abzustimmen bzw. Tipps einzuholen kann auch helfen. Zu den grundsätzlichen Tipps für eine lösungsorientierte Kommunikation mit Menschen in Ämtern und Behörden gehören:

- **Zeitliches (Fristen, frühzeitiges „Darlegen“):** Wenn von Ämtern oder Behörden Einreichungsfristen für Vordrucke, Konzepte, Finanzpläne, Bauanträge usw. gestellt werden, dann sind diese Fristen von der Solawi unbedingt zu beachten. Wenn für ein Anliegen der Solawi noch Unterlagen zusammengestellt werden müssen, dann reicht oft eine kurze Mail mit der Bitte um eine begründete Fristverlängerung.
- **Schriftform (vs. Informalität):** Wichtige Meilensteine in Prozessen mit Ämtern oder Behörden sollten stets beiderseitig schriftlich verfasst werden. Im Zweifelsfall haben mündliche Aussagen keinen Wert. Mündlich können sich allgemeine Information eingeholt werden und es lassen sich auch Missverständnisse mündlich gut klären.
- **Das Ermessen richtig einschätzen:** Ein Ermessen räumt einem behördlichen Entscheidungsträger gewisse Freiheiten bei der Rechtsanwendung ein. Enthält eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung o.ä.) ein Ermessen, so trifft die Behörde keine gebundene Entscheidung, sondern *kann unter mehreren möglichen Entscheidungen wählen*. Um das Ermessen im Falle eines Solawi-Anliegens richtig einzuschätzen, kann es helfen, diese möglichen Entscheidungen mit herauszuarbeiten und durch gegenseitiges Argumentieren im Austausch zu gestalten. Um Hilfe bitten und auf Empathie setzen, anstatt um das eigene Recht zu kämpfen ist häufig zielführender.

1.3 Übersicht der wichtigsten Institutionen und deren Zuständigkeiten

Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der wichtigsten Ämter und Behörden sowie weitere Institutionen und deren Zuständigkeiten, bezogen auf den Standort des landwirtschaftlichen Betriebes. Alle genannten Ämter, Behörden und Institutionen werden in den entsprechenden Kapiteln ausführlich beschrieben.

Name	Zuständigkeitsbereich(e)	Priorität im Kontext der Solawi-Gründung
Zuständiges Finanzamt (bundesweit) ➔ Kapitel 4	Erhalten der landwirtschaftlichen Steuernummer, alle Steuern, Gemeinnützigkeit	Sehr hoch, landwirtschaftliche Betriebe sind verpflichtet zur Abgabe von Steuererklärungen
Zuständige Landwirtschaftskammer (nur SH, HH, HB, Nds, NRW, RhP, Saarland) ➔ Kapitel 5	Anerkennung einer Solawi als landwirtschaftlichen Betrieb, Fortbildung, Beratung, Erstellen von Wertgutachten	Sehr hoch, wenn es um Fragen der Anerkennung eines landwirtschaftlichen Betriebes geht
Untere Landwirtschaftsbehörde ULB (nur BaWü) ➔ Kapitel 5.2	siehe Landwirtschaftskammer	siehe Landwirtschaftskammer
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten AELF (nur Bayern) ➔ Kapitel 5.2	siehe Landwirtschaftskammer	siehe Landwirtschaftskammer
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (nur Berlin) ➔ Kapitel 5.2	siehe Landwirtschaftskammer	siehe Landwirtschaftskammer
Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung LELF (nur Brandenburg) ➔ Kapitel 5.2	siehe Landwirtschaftskammer	siehe Landwirtschaftskammer
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (nur Hessen) ➔ Kapitel 5.2	siehe Landwirtschaftskammer	siehe Landwirtschaftskammer
Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt StÄLU (nur MV) ➔ Kapitel 5.2	siehe Landwirtschaftskammer	siehe Landwirtschaftskammer
Landesamt ist für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft, Geologie LfULG (nur Sachsen) ➔ Kapitel 5.2	siehe Landwirtschaftskammer	siehe Landwirtschaftskammer
Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (nur Sachsen-Anhalt) ➔ Kapitel 5.2	siehe Landwirtschaftskammer	siehe Landwirtschaftskammer
Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum TLLLR (nur Thüringen) ➔ Kapitel 5.2	siehe Landwirtschaftskammer	siehe Landwirtschaftskammer
Bauamt ➔ Kapitel 6	Baugenehmigungen, Bauvoranfragen	Hoch bei allen Bauvorhaben



Berufsgenossenschaft der SVLFG ↗ Kapitel 7.1	Betriebliche Unfallversicherung	Hoch bei Neugründungen von landwirtschaftlichen Betrieben
Kranken- und Alterskasse der SVLFG ↗ Kapitel 7.2 und 7.3	Krankenversicherung von selbstständigen Landwirt:innen	Hoch bei Neugründungen von landwirtschaftlichen Betrieben
Tierseuchenkasse ↗ Kapitel 8	Tiergesundheit	Hoch bei tierhaltenden Betrieben
Ämter zur Beantragung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen ↗ Kapitel 9	Betriebsnummer, Anträge für Betriebsprämien	Hoch für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Direktzahlungen beantragen
Landratsämter/Kreisverwaltungen ↗ Kapitel 10.1	Betriebsnummer, Baugenehmigungen, Veterinärwesen	Hoch bei Tierhaltung, Bauanfragen
Katasteramt ↗ Kapitel 10.2	Informationen zu Flächenparametern	Hoch bei Betrieben, die bauen oder Land kaufen möchten
Grundbuchamt ↗ Kapitel 10.3	Klärung von Eigentumsfragen	Hoch bei Betrieben, die bauen oder Land kaufen möchten
Gerichte ↗ Kapitel 10.4	Klärung von Streitigkeiten	gering
Notariate ↗ Kapitel 10.5	Vertragsbeglaubigungen	gering

2 Was ist ein landwirtschaftlicher Betrieb?

Wichtig für: Fragen zu Baurecht, zur Sozialversicherung, zu Förderungen, zur Steuer

Genauer betrachtet gibt es keine allgemeingültige Definition für landwirtschaftliche Betriebe. Das Steuerrecht, die landwirtschaftliche Sozialversicherung, das Förderrecht für Agrarsubventionen und das Baurecht sind mit ihren jeweilig zuständigen Gesetzen und den darin enthaltenden Defi-

nitionen zu berücksichtigen, um sich einer allumfassenden Definition zu nähern.

Im [↗ Anhang](#) sind weitere Handreichungen von Landwirtschaftskammern zum Thema der Gründung zu finden.

2.1 Erwerbsnutzung

Grundsätzlich verstehen die meisten Ämter und Behörden unter „Landwirtschaft“:

„Eine auf Erwerb ausgerichtete, regelmäßige Nutzung des Bodens zur Gewinnung von Nahrungsmitteln und Rohstof-

fen **pflanzlicher und tierischer Natur.**“ Von einem landwirtschaftlichen Betrieb wird aufgrund dieser Definition oft erst dann ausgegangen, wenn eine Abgrenzung von einer Freizeit-/Hobbybetätigung klar erkennbar und eine „ernsthafte“ Landbewirtschaftung anzunehmen ist.

2.2 Gewinnerzielungsabsicht

Ein weiterer Satz, der so (oder so ähnlich) zur Definition eines landwirtschaftlichen Betriebes oft genannt wird, lautet: **Die landwirtschaftliche Betätigung muss eindeutig auf eine Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sein.** Die Definition der Gewinnerzielungsabsicht ist in der Steuerrechtsprechung (§

14 EStG) zu finden: „Absicht, Betriebsvermögen zu mehren und Totalgewinn zu erzielen“. Die Gewinnerzielungsabsicht zeigt den Behörden und Ämtern damit an, dass es sich um ein auf Dauer gedachtes und lebensfähiges landwirtschaftliches Unternehmen handelt.

2.3 Tipps zur Gewinnerzielungsabsicht für Solawi-Betriebe

Der Begriff der Gewinnerzielungsabsicht wirkt für viele Menschen, die sich mit Solawi beschäftigen, zunächst befremdlich. Durch die gemeinschaftsgetragene Finanzierung nehmen Mitglieder und Betreibende einer Solawi oft an, dass diese gar keinen Gewinn erzielen, sondern rein kostendeckend arbeiten möchte.

Die Kostendeckung wird in der Regel in den Kostenplänen der Solawi ermittelt, welche die sämtlichen Betriebsausgaben berücksichtigen, darunter auch das Geld, das die Betreibenden der Solawi für ihre Privatausgaben (z.B. Kosten für Ernährung, Wohnen, Krankenkasse, Mobilität) entnehmen.



Im deutschen Steuerrecht wird an dieser Stelle zwischen den möglichen Unternehmensformen, die eine Solawi wählen kann, differenziert. Im Einzelunternehmen, in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und der GmbH gibt es natürliche Personen (= keine juristischen Personen), die ihre Privatausgaben aus der Solawi in ihrer persönlichen Einkommenssteuer erklären müssen. Diese Privatausgaben werden in der Steuererklärung des Unternehmens als Gewinn bezeichnet. Hat die Solawi eine derartige Rechtsform, liegt demnach eine Gewinnerzielungsabsicht vor. Anders sieht es aus, wenn die Solawi als Unternehmensform einen eingetragenen Verein e.V. oder eine eingetragene Genossenschaft eG gewählt hat. In diesem Fall macht das Unternehmen in der Tat keinen Gewinn, da alle Mitarbeitenden angestellt sind und die Lohnkosten für Angestellte zu den betrieblichen Ausgaben zählen.

Auf diesen Sachverhalt hinzuweisen, hilft als Argumentationsgrundlage, wenn ein Amt oder eine Behörde anmahnt, dass ein e.V. oder eine eG keine Landwirtschaft sei, weil keine Gewinnerzielungsabsicht vorliege. Sprich, es ist zielführend diese Analogie zu kommunizieren und verständlich zu machen, dass die in der GbR vorhandene Gewinnerzielung dem im Verein erwirtschafteten Löhnen gleichkommt.

Es gilt also: Kostendeckung in der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedergewinnung zu kommunizieren ist hilfreich, in der Kommunikation mit Behörden gilt das Gegenteil, die Gewinnerzielungsabsicht sollte hier begründet werden.

2.4 Ausbildungsvoraussetzungen für die Gründung und den Landerwerb

Für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist eine entsprechende Ausbildung oder ein Studium in einem der landwirtschaftlichen Berufe keine gesetzliche Voraussetzung.

Für ein betriebswirtschaftliches Konzept (das z.B. für einen Kreditantrag bei der Bank, bei Anträgen für Fördermittel oder bei Bauvorhaben gefordert wird) ist jedoch eine ausgebildete Fachkraft ein gutes Argument für eine „ernsthafte“ Landbewirtschaftung (s. auch [↗ 2.1 Erwerbsnutzung](#)).

Für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken regelt das Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht, es kann die Genehmigung eines Verkaufes versagt werden, wenn die „Veräußerung eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeutet“. Das bedeutet, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb oft eher ein landwirtschaftliches Grundstück erwerben kann als

eine Privatperson. Es besteht aber keine Pflicht darin, eine bestimmte Ausbildung vorzuweisen, um ein landwirtschaftliches Grundstück erwerben zu können. Auch bei Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken gibt es keine Pflicht, eine bestimmte Ausbildung vorzuweisen, gleichwohl kann eine Ausbildung einen Vorteil in Pachtverhandlungen darstellen oder auch vom Verpächter verlangt werden.

Einige Förderungen (z.B. das Agrarinvestitionsförderungsprogramm AFP oder die Einkommensgrundstützung für Junglandwirte) verlangen zudem den Nachweis einer landwirtschaftlichen Ausbildung für die Förderfähigkeit. Der Zugang zur landwirtschaftlichen Prüfung kann auch in allen Bundesländern durch das mindestens fünfjährige Mitarbeiten in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden. Näheres dazu im [§ 45 \(2\) Berufsbildungsgesetz \(BBiG\)](#) oder im [↗ Anhang](#).

3 Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs

Wichtig für: Gründung

Gemäß des § 138 der Abgabenordnung (AO) ist der Beginn einer selbstständigen land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit persönlich oder schriftlich innerhalb eines Monats der Gemeinde- oder Stadtverwaltung anzuzeigen. Es kann sein, dass Gemeinde- oder Stadtverwaltungen das Anliegen weiterleiten, z.B. an das Landratsamt (siehe ↗ 10.1 Landratsämter / Kreisverwaltungen).

Wichtig:

Land- oder Forstwirtschaft unterliegen nicht der Pflicht zur Anmeldung beim Gewerbeamt.

Praxistipp

Sobald die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes beschlossen ist, empfiehlt es sich, zuvor bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung nachzufragen, ob für die Anzeige einer selbstständigen land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit Formulare zur Verfügung stehen. In der Regel informiert die Gemeinde- oder Stadtverwaltung dann selbstständig das zuständige Finanzamt. Dies bitte unbedingt mit der Gemeinde- oder Stadtverwaltung (schriftlich) klären und sich ggf. selbst beim Finanzamt melden.

3.1 Praxisbeispiele

Praxisfall 1: Gründungsablauf eines landwirtschaftlichen Betriebes (als GmbH)

Zuerst wird die Betriebsform (in diesem Fall eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH, sonst häufig Einzelunternehmen oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR) gegründet. Diese Form wird Typ 1, die erzeugergeführte Solawi, genannt. Die Solawi hat zum Gründungszeitpunkt 40 Ernteanteile, produziert werden zu Beginn nur Eier. Im Lauf der Unternehmensentwicklung sollen weitere Produkte dazukommen. Die Flächen und Gebäude sind bereits gepachtet. Zum Gründungszeitpunkt wird die Voll-Solawi als Nebenerwerbslandwirtschaft geführt.

Der Betrieb wird vom Betriebsleitenden bei der **Gemeinde** und beim **Finanzamt** angemeldet. Das Finanzamt verschickt den steuerlichen Erfassungsbogen und nach Rücksendung durch den Betrieb wird vom Finanzamt die Steuernummer für landwirtschaftliche Einkünfte erteilt. Bei der **SVLFG** ruft die Betriebsleitung selbst an. Der Betrieb wird kostenpflichtig in der **Berufsgenossenschaft** angemeldet. Eine Teilnah-

mepflicht an der **landwirtschaftlichen Krankenkasse** und **Alterskasse** besteht vorerst nicht, da durch den Nebenerwerb die jeweiligen Ausnahmegenehmigungen gelten.

Als tierhaltender Betrieb meldet sich die Betriebsleitung proaktiv beim zuständigen **Kreisveterinär**.

Die **Tierseuchenkasse** ruft die oder der Betriebsleitende selbst an und tätigt dort Angaben zur Ermittlung der Beitragskosten.

Um die Betriebsnummer **BNR-ZD** auf der zentralen Datenbank zu erhalten, meldet sich die Betriebsleitung bei der zuständigen **Landwirtschaftskammer** oder der **jeweiligen Behörde**. Mit der BNR-ZD kann der Betrieb die **Beratungsförderung** des Bundeslandes beantragen (Beratungsförderung gibt es nicht in allen Bundesländern) und den Antrag für **Direktzahlungen** stellen.



Praxisfall 2: Kommunikation einer Solawi mit dem Landratsamt

Eine Gemüse-Solawi wechselt von der Unternehmensform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zum eingetragenen Verein (e.V.). Im Zuge dieser Veränderung vergrößert sich die Solawi und zieht mit dem Inventar auf eine neue Fläche um. Nach drei Wochen erhält die Solawi per Brief die Aufforderung des **Landratsamts** zum Rückbau des Inventars mit der Begründung, dass keine Baugenehmigung vorliege und es sich hier um eine nicht zulässige Splittersiedlung im Außenbereich handle.

Der e.V. telefoniert daraufhin mit dem Landratsamt. Das Telefonat verläuft positiv und hinterlässt beim e.V. den Eindruck, das alles ok sei und verschriftlicht das auch entsprechend. Allerdings kommt darauf eine Antwort des Landratsamtes in der ursprünglichen Argumentation: Das Vorgehen ist illegal, da der e.V. kein landwirtschaftlicher Betrieb sei. Gemeinsam mit dem AK Beratung des Netzwerks Solawi werden Argumente gesammelt und an das Landratsamt gesendet.

Die Argumente des Vereins bestehen aus der Darlegung der Unerheblichkeit einer **Gewinnerzielungsabsicht**, der **Bauprivilegierung** wegen der dauerhaft gesicherten Betriebsführung, der Nennung von Solawi im Koalitionsvertrag der Bundesregierung und von bereits erfolgten Gerichtsurteilen. Es wird dargelegt, dass die Ackerfläche langfristig verfügbar ist und Solawi eine dauerhafte und nachhaltige Kostendeckung ermöglicht. Vorgelegt werden Landpachtverträge, die Etatberechnung und das Betriebskonzept der Solawi, die Arbeitsverträge, die Beschreibung der fachlichen Eignung für die angestellten Gärtner:innen des e.V. und der Zugehörigkeit zur **Berufsgenossenschaft**. Vom Landratsamt kommen noch per Mail drei Nachfragen, die beantwortet werden. Danach erfolgt die Anerkennung als landwirtschaftlicher Betrieb und das Landratsamt zieht seine Aufforderung zum Rückbau des Inventars zurück.

Praxisfall 3: Kommunikation einer Solawi mit dem Finanzamt

Zwei Personen gründen eine Solawi Typ 1 (erzeugergeführte Solawi) und dafür einen landwirtschaftlichen Betrieb als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Sie beantragen im steuerlichen Erfassungsbogen des zuständigen **Finanzamts** für die Umsatzbesteuerung das Recht von landwirtschaftlichen Betrieben der Privilegierung nach §24 U.St.G. zur Befreiung von Aufzeichnungspflichten der Umsatzsteuer.

Das Finanzamt fordert daraufhin den Betrieb schriftlich und ohne Begründung auf, eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung einzureichen, was normalerweise bei einem privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb nicht erforderlich ist. Die gründenden Personen sammeln gemeinsam mit Hilfe

der Beratung des Netzwerks Solidarische Landwirtschaft die entsprechenden Gesetzestexte. In einem Telefonat zwischen den gründenden Personen und einer Ansprechperson für Landwirtschaft am Finanzamt stellt sich heraus, dass der für die Rechtsform GbR zuständige Sachbearbeiter nicht die Sonderform der Umsatzbesteuerung der Landwirtschaft gemäß §24 U.St.G. kennt, die sich von gewerblichen Betrieben unterscheidet. Die gründenden Personen bekommen daraufhin schriftlich bestätigt, dass ihre landwirtschaftliche GbR keine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung einreichen muss.

Praxisfall 4: Landkauf einer Solawi

Eine als eingetragene Genossenschaft in Gründung (eG i.G.) organisierte Solawi (Mitunternehmer-Solawi, Typ 3) möchte Ackerland (15 ha) kaufen, welches von einer Privatperson zum Kauf angeboten wird. Mit einer weiteren überregionalen eG, die ebenfalls am Kauf beteiligt ist, wird eine Kommanditgesellschaft (KG) gegründet. Das Modell sieht vor, dass die KG an die Solawi-eG verpachtet. In der KG ist der Komplementär der KG ein/e einzelne/r Landwirt:in (da die Solawi eG i.G. noch nicht gegründet ist) und der Kommanditist der KG ist die überregionale eG. Der Kauf wird ordnungsgemäß angezeigt beim **Landratsamt**.

Das Landratsamt hakt ein und untersagt der KG als außerlandwirtschaftlichen Investor und Nicht-Landwirt den Kauf. Das Landratsamt macht im nächsten Schritt von seinem Recht Gebrauch, in diesem Fall Flächen öffentlich zum Kauf auszuschreiben. Die Bekanntmachung findet in den betreffenden Ortschaften statt. Die Solawi nimmt daraufhin Kontakt mit dem Landratsamt auf und bekommt einen Termin zu einem Gespräch. Die Mitglieder der KG nehmen an dem Termin teil und erklären dem Landratsamt die Hintergründe des Landkaufs: Eine nachhaltige Flächensicherung und der Aufbau einer regionalisierten Versorgungsstruktur mit dem Solawi-Prinzip. Sie gehen dabei insbesondere darauf ein, dass der Komplementär der KG ein/er Landwirt:in ist. Das Landratsamt prüft daraufhin den Fall noch einmal und zieht seine Einwände zurück und stimmt dem Vorhaben des Kaufes durch die KG zu. Wichtig ist für die Personen vom Landratsamt, dass sie sehen und glaubhaft hören, dass es sich nicht um außerlandwirtschaftliche Investoren mit Kapitalinteressen handelt und dass tatsächlich Personen mit dem Ziel einer landwirtschaftlichen Praxis beteiligt sind. Im Nachgang wird der Komplementär der KG erst eine GbR. Darauf folgt die Solawi-eG, die wiederum von mehreren Landwirt:innen abgelöst wird, da die KG zu weiteren Landkäufen in der Region genutzt werden soll.



4 Finanzamt

Wichtig für: *landwirtschaftliche Steuernummer | Einkommenssteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer | Gemeinnützigkeit*

Wenn für den Betrieb einer Solawi die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt, dann besteht der erste Schritt in der [Anmeldung dieses Betriebes bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung](#). Der nächste Schritt stellt die Anmeldung der Betriebsgründung beim zuständigen Finanzamt dar. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Adresse der Betriebsstätte.

Dem Finanzamt sind innerhalb eines Monats weitere Auskünfte über die landwirtschaftliche Tätigkeit zu erteilen (§ 13 Abs. 1 EstG und § 138 Abs.1 und 1b AO). Dies erfolgt durch die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung. Dieser Fragebogen ist - ohne individuelle Aufforderung durch das zuständige Finanzamt - online über Mein ELSTER (www.elster.de) oder über eine kommerzielle Steuersoftware auszufüllen und zu übermitteln. Die elektronische Übermittlung ist verpflichtend. Der Fragebogen dient der korrekten steuerlichen Erfassung der Tätigkeit.

Praxistipp

Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung wird bestenfalls gemeinsam mit einer Person erstellt, die über Wissen zu landwirtschaftlichen Steuerfragen verfügt, insbesondere für:

- Pauschalierung der Umsatzsteuer (einem Sonderrecht der Landwirtschaft zur Besteuerung der Umsatzsteuer)
- Einheitsbesteuerung gemäß §13a EstG (einem Sonderrecht der Landwirtschaft zur Besteuerung der Einkommenssteuer)

5 Landwirtschaftskammer / Ämter und Behörden mit entsprechenden Arbeitsbereichen

Wichtig für: Anerkennung einer Solawi als landwirtschaftlicher Betrieb | Fortbildung und Beratung | Erstellen von Wertgutachten
| Politische Themen | Antrag auf Umbruch von Dauergrünland

5.1 Bundesländer mit einer Landwirtschaftskammer

Landwirtschaftskammern (LWK) sind Einrichtungen einiger Bundesländer zur Vertretung und Regelung von Interessen der Land- und Forstwirtschaft. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es sieben LWK und zwei weitere Organisationen, die im Verband der LWK gemeinsam organisiert sind:

- Bremen
- Hamburg
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Schleswig-Holstein
- Die deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
- Der bayrische Bauernverband

Obligatorische Mitglieder von LWK sind die Angehörigen der so genannten grünen Berufe, also Landwirtinnen, Gärtnerinnen usw. Der Aufgabenschwerpunkt der LWK liegt zuerst in der Beratung der Landwirt:innen, sowohl zu fachlichen Themen (z.B. Acker, Gemüse, Tierhaltung, Bauen) als auch zu sozioökonomischen Themen oder zu (Konflikt-)Mediation. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Aus- und Fortbildung der Landwirt:innen durch Fortbildungsprogramme sowie die praktische Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen Berufen. Die LWK haben zudem die Aufgabe, in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken. Sie sind Ansprechpersonen und Bewilligungsbehörde für eine Reihe von Förderprogrammen des Bundes und des entsprechenden Landes. Zusätzlich übernimmt die LWK hoheitliche Aufgaben im Rahmen europäischer und nationaler Agrarpolitik. LWK sind für Solawi wichtig, weil sie Stellungnahmen zu Anfragen (z.B. von Bauämtern) hinsichtlich der Anerkennung als landwirtschaftlicher Betrieb bearbeiten. In NRW beispielsweise vergibt die Kammer auf Antrag eine Unternehmensnummer und empfiehlt dieses Vorgehen insbesondere für „Quereinsteiger, die sich erstmals niederlassen“.



5.2 Bundesländer ohne eine Landwirtschaftskammer

Die Bundesländer ohne Landwirtschaftskammer haben Ämter oder Behörden mit ähnlichen Arbeitsbereichen wie die Kammern. Hier folgt eine kurze Übersicht der jeweiligen Behörden, die ähnliche Aufgabenfelder wie die LWK bearbeiten.

Baden-Württemberg

Die 35 unteren Landwirtschaftsbehörden (ULB) unterstehen den 4 Regierungspräsidien. Die ULB haben grundsätzliche Aufgaben und individuelle Fachbereiche:

- Stellungnahmen zu baulichen landwirtschaftlichen Planungen
- Diverse Beratungsangebote
- Fachschulen für Landwirtschaft
- Erwachsenenbildung

Die Aufgaben der ULB können auch von **Landratsämtern** ([↗ 10.1 Landratsämter/Kreisverwaltungen](#)) wahrgenommen werden.

Bayern

Im bayrischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus gibt es bayernweit 32 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Die Kerndienstleistungen sind Beratung, Bildung, Förderung einschließlich Hoheitsvollzug und Information für Landwirt:innen und die Gesellschaft vor Ort.

Berlin

Das Land Berlin arbeitet in landwirtschaftlichen Fragen eng mit dem Land Brandenburg zusammen. Rechtsgrundlage dafür ist ein gemeinsamer Staatsvertrag. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz ist die zuständige Stelle für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei.

Brandenburg

Der Erlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. August 1991 beauftragte das neu gegründete Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg (LELF) mit Sitz in Frankfurt/Oder als Landesoberbehörde, um damit das Ministerium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in folgenden Bereichen zu unterstützen:

- Landwirtschaft
- Flurneuordnung und Landentwicklung

Daneben werden vom LELF folgende Vollzugsaufgaben wahrgenommen: Pflanzenschutz, Saatenanerkennung und Sortenprüfung, Tierzucht und -haltung, Pflanzenschutzwesen im Grenzeinlassdienst. Das Landesamt gliedert sich auf der Abteilungsebene in folgende Aufgabenbereiche: Bodenordnung, Förderung, Landwirtschaft und Pflanzenschutz.

Hessen

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) ist eine staatliche Bildungs- und Beratungseinrichtung des Landes Hessen und ist dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nachgeordnet. Ihm unterliegt die Aufgabe, landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe in Hessen zu beraten sowie Bildungsangebote und Fachinformationen für Landwirtschaft und Gartenbau bereitzustellen. Der LLH arbeitet hessenweit und ist insgesamt an 17 Standorten tätig.

Mecklenburg-Vorpommern

Die vier Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) sind für den Vollzug bundes- und landesrechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften der EU aus den Bereichen Landwirtschaft und Umwelt zuständig. Alle StÄLU befassen sich mit folgenden Aufgabengebieten: Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten, Integrierte ländliche Entwicklung, Naturschutz, Wasser und Boden, Immissions- und Klimaschutz und Abfall- und Kreislaufwirtschaft.

Sachsen

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ist die zuständige Fachbehörde in Sachsen. In diesen Bereichen nimmt es insbesondere Aufgaben der Beratung, angewandten Forschung, Förderung, Überwachung, Berichterstattung und Dokumentation wahr. Die Arbeit der elf Fachabteilungen mit rund 1.300 Mitarbeiter:innen konzentriert sich an fünf Hauptstandorten in Dresden, Freiberg, Nossen und Köllitsch. Mit vier Förder- und Fachbildungszentren, sechs Informations- und Servicestellen sowie den Versuchsstandorten ist das Landesamt in ganz Sachsen verankert. Das LfULG ist dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft nachgeordnet.

Sachsen-Anhalt

Die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten innerhalb der Agrar- und Forstverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt. Sie sind dabei dem Landesverwaltungsamt nachgeordnet. Die Ämter sind unter anderem zuständig für Flurneuordnungs- und Bodenordnungsverfahren. Sie fördern die Dorferneuerung und andere Maßnahmen im ländlichen Raum sowie Marktordnungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Weiterhin sind die Ämter Bewilligungsbehörden für verschiedene Beihilfe- und Fördermaßnahmen in der Landwirtschaft. Darüber hinaus nehmen sie Aufgaben der forstlichen Förderung und als Fachbehörde für landwirtschaftliche Themen, des Pflanzenschutzes und der Tierzucht wahr. In den Ämtern sind außerdem die Ausbildungsberater:innen für die „Grünen Berufe“ angesiedelt.

Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) ist eine dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft direkt nachgeordnete Fachbehörde. Die wichtigsten Aufgaben des TLLLR als Kompetenzzentrum für den ländlichen Raum sind: Hoheitsvollzug von landwirtschaftlichem Fachrecht, Förderung von Agrar- und Umweltmaßnahmen, Erhaltung der Kulturlandschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes, Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Landwirtschaft und im Gartenbau, landwirtschaftliches Untersuchungswesen, angewandte und praxisorientierte Forschung, Politikunterstützung und Politikfolgenabschätzung für das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft.



6 Bauamt

Wichtig für: Baugenehmigungen | Bauvoranfragen

Ein Bauamt ist sowohl ein kommunales als auch ein Landes- oder Bundesamt, das sich mit Bauangelegenheiten beschäftigt. Die Bezeichnungen für das Bauamt können unterschiedlich sein, daher macht es ggf. Sinn nachzufragen, welches Amt für landwirtschaftliche Baumaßnahmen zuständig ist. Ein Bauamt beschäftigt sich mit planerischen Aufgaben im Hochbau, der Wasser/Abwasserversorgung und bei öffentlichen Gebäuden und Anlagen einer Gemeinde.

Praxistipp

Die Bedeutung baulicher Veränderungen ist nicht zu unterschätzen! Wer einfach einen Folientunnel, einen Materialcontainer o.a. aufstellt, ohne vorher eine Genehmigung eingeholt zu haben, kann damit rechnen, dass das Bauamt seine Berechtigung verlangt, es wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen. Wer sich nicht sicher ist, ob ein Vorhaben eine Genehmigung braucht, informiert sich besser im Vorfeld am zuständigen Bauamt. In der Regel werden Genehmigungen für folgende bauliche Maßnahmen benötigt

- Nutzung von Betriebsräumen in neuer Art und Weise
- Bei Umbau und Neubau von Gebäuden
- Bei der Nutzung einer angrenzenden Fläche

Weitere Informationen zum Thema „Solawi und Bauen“ finden sich bei Steudle, J. (2023): [↗ Solidarische Landwirtschaft und Bauen im Außenbereich](#)



7 Sozialversicherung der Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau SVLFG

Wichtig für: Berufsgenossenschaft: Pflicht | Krankenkasse: ggf. Pflicht | Alterskasse: ggf. Pflicht

7.1 Berufsgenossenschaft

Ein landwirtschaftlicher Betrieb muss bei der Berufsgenossenschaft angemeldet werden.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft LBG ist ein Teilbereich der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Betriebsangehörigen übernimmt sie die Haftung für die oder den Arbeitgeber:in. Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit oder ein Geschäftsbetrieb wird nicht vorausgesetzt. Somit besteht auch für Hobby- bzw. Kleinstbetriebe eine Pflichtmitgliedschaft. Ausgenommen sind Haus- und Kleingärten, deren Erzeugnisse überwiegend dem

eigenen Haushalt dienen. Die Aufnahme einer Tätigkeit als Unternehmer:in der Land- oder Forstwirtschaft ist innerhalb einer Woche der zuständigen LBG über einen ausgefüllten Betriebsfragebogen zu melden. Die Höhe des individuell in Betracht kommenden Beitrages zur BG kann mithilfe eines Beitragsrechners ([↗ www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)) selbst ermittelt werden.

Im [↗ Handbuch Solidarische Landwirtschaft, II, 6.5 Versicherungen](#) wird die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft weiterführend beschrieben.

7.2 Krankenkasse LKK

Selbstständige Landwirt:innen sind in der landwirtschaftlichen Krankenkasse LKK pflichtversichert.

Grundlage der Berechnung ist Fläche und Nutzung (Gewächshaus: Stunden). Findet die Landwirtschaft im Nebenerwerb statt, ist es möglich, in einer anderen Kasse zu bleiben. Bei der Anmeldung eines landwirtschaftlichen Betriebes wird die LKK automatisch informiert. Es gibt aktuell

20 Beitragsklassen mit monatlichen Beiträgen von 109 bis 662 €.

Wichtig: Alle Angestellten in landwirtschaftlichen Betrieben – ganz gleich ob bei Familienbetrieben oder Vereinen oder Genossenschaften – sind nicht von der Pflichtversicherung in der LKK betroffen.



7.3 Alterskasse LAK

Selbstständige Landwirt:innen sind in der landwirtschaftlichen Alterskasse LAK der SVLFG pflichtversichert. Die Pflicht ist flächenabhängig: z.B. ab 8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (bzw. bei Gemüse eher händisch ab 0,25 ha, Gemüse eher maschinell ab 2,2 ha). Die Grundlage der Berechnung bildet das erzielte Einkommen. Der Grundbeitrag lag 2021 bei 258 € monatlich, Zuschüsse sind ggf. möglich.

Im Nebenerwerb ist es möglich, in einer anderen Kasse zu bleiben. Bei Fragen zur Alterskasse bietet es sich an, direkt mit der SVLFG den Kontakt aufzunehmen.

Wichtig: Alle Angestellten in landwirtschaftlichen Betrieben – ganz gleich ob bei Familienbetrieben oder Vereinen oder Genossenschaften- sind nicht von der Pflichtversicherung in der LKK betroffen.



8 Tierhaltung

8.1 Tierseuchenkasse

Wichtig für: Registriernummer | Alle tierhaltenden Betriebe: Pflicht

Die Tierseuchenkasse ist eine auf der Ebene der Bundesländer organisierte Anstalt des öffentlichen Rechts, die gesetzliche Grundlage dazu ist das Tiergesundheitsgesetz. Zu den Pflichtaufgaben der Tierseuchenkasse gehört die Festsetzung und Refinanzierung von Entschädigungen für Tierverluste, die durch anzeigepflichtige Tierseuchen oder Zoonosen (=von Tieren zu Menschen oder von Menschen zu Tieren übertragbare Infektionskrankheiten) entstehen, für die private Viehversicherungen nicht aufkommen.

Außerdem kann die Tierseuchenkasse nach Maßgabe einer Beihilfesatzung Beihilfe zur Sanierung von Tierbeständen leisten und die Impfung von Tierbeständen bezuschussen. Letztlich kann sie wissenschaftliche Untersuchungen veranlassen sowie Tiergesundheitsdienste einrichten. Zur Kostendeckung müssen die Halter:innen entschädigungsberech-

tigter Tierarten (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel, Gehegewild, Kameliden, Bienen) Tierbestände anmelden und Beiträge entrichten. Hier eine Übersicht der Tierseuchenkassen in den Bundesländern.

Die Tierseuchenkasse vergibt eine 15-stellige Registriernummer. Die Registriernummer ist keine personenbezogene Nummer, sondern eine standortbezogene Nummer. Die Tierseuchenkasse ist hier für die Adressdatenpflege verantwortlich. Die Registriernummer wird auch Betriebsnummer oder HIT-Nummer genannt. Diese ist anzugeben bei der Registrierung der Tiere im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tiere (HIT) sowie beispielsweise für die Erstellung von Equidenpässen (Identifizierungsdokument für in der Europäischen Union gehaltene Pferde).

Bundesland	Tierseuchenkasse
Baden-Württemberg	Tierseuchenkasse Baden-Württemberg: ↗ https://www.tsk-bw.de/
Bayern	Bayrische Tierseuchenkasse: ↗ https://btsk.de/
Brandenburg/Berlin	Tierseuchenkasse Brandenburg: ↗ https://www.tsk-bb.de/
Bremen	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVET): ↗ https://www.lmtvet.bremen.de/tiere-4636
Hamburg	Hamburg Service: ↗ https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/RTierH
Hessen	Hessische Tierseuchenkasse: ↗ https://hessischetierseuchenkasse.de/
Mecklenburg-Vorpommern	Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern: ↗ https://tskmv.de
Niedersachsen	Niedersächsischen Tierseuchenkasse: ↗ https://www.ndstsk.de/
Nordrhein-Westfalen	Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen: ↗ https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/
Rheinland-Pfalz	Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz: ↗ https://tsk-rlp.de/
Saarland	Tierseuchenkasse des Saarlandes: ↗ https://tsk-sl.de/
Sachsen	Sächsische Tierseuchenkasse: ↗ https://www.tsk-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt: ↗ https://www.tskst.de/de/
Schleswig-Holstein	Tierseuchenfond Schleswig-Holstein: ↗ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/T/tiergesundheit/tsfAllgemeines.html
Thüringen	Thüringer Tierseuchenkasse: ↗ http://www.thtsk.de/



8.2 Viehverkehrsordnung

Wichtig für: Alle tierhaltenden Betriebe

Vollständig heißt die Viehverkehrsordnung „Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr.“ Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe und Ziegen sind aufgrund von Vorschriften der Europäischen Union zu kennzeichnen. So kann der Weg der Tiere von der Schlachtung bis zur Aufzucht zurückverfolgt werden. Die Rückver-

folgbarkeit ist Grundlage für die Aufklärung von Krisen (z. B. Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, Bovine spongiforme Enzephalopathie) und das zentrale Element zum Schutz vor der Ausbreitung von Tierseuchen. Sie dient der Gesunderhaltung der Tierbestände und auch der Lebensmittelsicherheit.

8.3 Futtermittelhygieneverordnung

Wichtig für: Alle tierhaltenden Betriebe

Die EG-Verordnung Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (kurz: Futtermittelhygieneverordnung) enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Futtermittelhygiene sowie die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Herstellung von, des Verkehrs mit und der Verwendung von Futtermitteln. Ferner werden die Registrierung und Zulassung von Betrieben geregelt. Der Anwendungsbereich umfasst alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen auf allen Stufen der Futtermittelkette, einschließlich der Primärpro-

duktion, sowie der Fütterung von Lebensmitteltieren. Landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel erzeugen, bearbeiten, lagern oder befördern (auch für den eigenen Bedarf) müssen sich registrieren lassen. Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind Betriebe, die Futtermittel fütterungsfertig zukaufen. Die Registrierung erfolgt automatisch mit der Abgabe des Antrages auf Agrarsubventionen beim entsprechenden Amt [↗ 9 Ämter zur Beantragung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen](#).

9 Ämter zur Beantragung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen

Wichtig für: Beantragung der Direktzahlungen („Subventionen“) | Beantragung von Beratungsförderung

Praxistipp

Für die erstmalige Beantragung von Direktzahlungen lohnt es sich eine Beratung hinzuzuziehen. Das Antrags-procedere ist gerade für Neulinge schwer verständlich. Landwirtschaftskammern oder ähnliche Institutionen (s. [↗ 5 Landwirtschaftskammer / Ämter und Behörden mit entsprechenden Arbeitsbereichen](#)) und auch Ökoringe oder Öko-Verbände des betreffenden Bundeslandes bieten hierzu meistens eine Beratung an.

Direktzahlungen sind ein Kernelement der EU-Agrarförderung und bilden den wesentlichen Teil der sogenannten ersten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Dies umfasst, dass landwirtschaftliche Betriebe, die umfangreiche Anforderungen für die Gesellschaft erfüllen („Konditionalität“), eine Einkommens- und Risikoabsicherung in Form einer von der Produktion unabhängigen Zahlung bekommen. Zusätzlich gibt es Öko-Regelungen, sie bilden, mit der Konditionalität und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) der zweiten Säule, eines der Kernelemente der sogenannten Grünen Architektur der GAP. Über die Öko-Regelungen werden auf Antrag bestimmte Leistungen für Umwelt und Klima, die insbesondere über die Konditionalität hinausgehen, honoriert. Möchte ein Solawi-Betrieb Zahlungen aus der ersten oder zweiten Säule beantragen, braucht er eine Betriebsnummer auf der zentralen Datenbank BNR-ZD und einen Kontakt zum zuständigen Amt, um den Antrag für landwirtschaftliche Direktzahlungen zu erhalten.

9.1 Erteilung der Betriebsnummer BNR-ZD

Die Agrarverwaltungen haben für die einheitliche Umsetzung der Verwaltungssysteme zur Bearbeitung der EU-Agrarfördermittel ein einheitliches System zur Erfassung jedes Begünstigten, der einen Antrag nach den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 stellt. In Deutschland wurde dafür die BNR-ZD (Betriebsnummer auf der Zentralen Datenbank) eingeführt.

Eine BNR-ZD ist eine 12-stellige Betriebs- oder Antragstellernummer. Allen Antragstellenden für Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in ganz Deutschland darf jeweils nur eine einzige BNR-ZD zugeordnet sein. Sie wird auf vorherigen schriftlichen Antrag erteilt. Sämtliche BNR-ZD werden in einer bundeseinheitlichen Datenbank (ZID)

registriert und miteinander abgeglichen. Die BNR-ZD ist bei jedem Förderantrag für die EU-Agrarfördermaßnahmen anzugeben.

Zuständig für die Vergabe einer BNR-ZD sind grundsätzlich die in den Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien benannten Bewilligungsbehörden (s. [↗ Tabelle](#)).



9.2 Beantragung von Direktzahlungen

Direktzahlungen können von landwirtschaftlichen Betrieben beantragt werden. Die Anträge für die Agrarsubventionen werden elektronisch über ein Onlineportal des entsprechenden Landes gestellt. Für einen landwirtschaftlichen Betrieb können Direktzahlungen nur in dem Bundesland beantragt werden, in dem sich seine Betriebsstätte befindet, da die Bundesländer die Direktzahlungen mit der EU ge-

meinsam finanzieren. Die Frist zur Einreichung des Antrages endet bundesweit am 15. Mai eines Jahres für das laufende Zeitjahr. Die Antragsunterlagen werden meistens im März oder April von den Ämtern versendet bzw. online aktiviert. Die Direktzahlungen werden meistens ab Dezember ausgezahlt.

Bundesland	Vergabe BNR-ZD	Beantragung Direktzahlung	Name des Programms
Baden-Württemberg	Landratsamt	Untere Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt ULLB	Gemeinsames Antragsverfahren
Bayern	Bayrisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus	Bayrisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus	KULAP
Brandenburg/Berlin	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Amt für Landwirtschaft	Sammelantrag
Bremen	Dienstleister VIT Verden	Agrarförderung Niedersachsen	ANDI
Hamburg	Dienstleister VIT Verden	Agrarförderung Niedersachsen	ANDI
Hessen	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	HALM
Mecklenburg-Vorpommern	staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (StALU)	staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (StALU)	k.A.
Niedersachsen	Dienstleister VIT Verden	Agrarförderung Niedersachsen	ANDI
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	k.A.
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	LEA
Saarland	Ministerium für Umwelt, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	Ministerium für Umwelt, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	k.A.
Sachsen	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	DIANAweb
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten	Elektronischer Agrarantrag
Schleswig-Holstein	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLNL)	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLNL)	ELSA
Thüringen	Agrarförderzentren des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)	Agrarförderzentren des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)	PORTIA

9.3 Ämter zur Beantragung von Beratungsförderung

Viele Bundesländer bieten landwirtschaftlichen Betrieben eine finanzielle Förderung von Beratungsdienstleistungen an. Die Länderprogramme unterscheiden sich voneinander und sind nicht bundesweit einheitlich geregelt. Die folgende Tabelle zeigt die Bundesländer mit Beratungsförderung an und verweist auf die zuständige Institution.

Bundesland	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Ministerium für Ernährung, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32
Bayern	Bayrisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Brandenburg/Berlin	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
Hamburg	Landwirtschaftskammer Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ADD
Saarland	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
Schleswig-Holstein	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
Thüringen	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Sachsen	Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
Schleswig-Holstein	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLNL)
Thüringen	Agrarförderzentren des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)



10 Weitere Institutionen

10.1 Landratsämter/Kreisverwaltungen

Wichtig für: Information | Beratung | Berufsbezogene Weiterbildung | Politische Themen | Baugenehmigungen | Gesundheitsdienst | Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung | Vergabe der BNR-ZD | Katasterwesen

Ein Landratsamt ist in einigen Bundesländern Deutschlands die Bezeichnung für die Verwaltung eines Landkreises. In anderen Ländern gibt es statt eines Landratsamtes die Kreisverwaltung.

Landratsämter und Kreisverwaltungen können Aufgaben landesweiter landwirtschaftlicher Behörden übernehmen.

In Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen wird es per Landkreisordnung „Landratsamt“ genannt. In Rheinland-Pfalz heißt es „Kreisverwaltung“. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein heißt es „Landrat“, auch wenn dahinter eine Vielzahl von Bediensteten im Namen des Landrates handeln. Neben „Landrat“ werden in diesen Bundesländern auch oft die Begriffe „Landratsamt“, „Kreisverwaltung“ oder „Kreishaus“ genutzt.

10.2 Katasteramt

Wichtig für: Eintragung von Gebäuden | Informationen über Flächenparameter (z.B. Naturschutzflächen-Status)

Das Katasteramt wird auch als Vermessungsamt bezeichnet und stellt eine amtliche Behörde dar. Es ist für die amtliche Kartographie von Land- und Seegebieten zuständig und übernimmt die Vermessung und Aufzeichnung von Flurstücken und Grundstücken. Solawi-Betriebe haben in der Regel wenig Kontakt zum Katasteramt – z.B. zur Beantragung von Katasterauszügen für Bauanträge.

10.3 Grundbuchamt

Wichtig für: Klärung von Eigentumsverhältnissen (z.B. bei Landkauf)

Das Grundbuchamt ist ein öffentliches Register beim Amtsgericht (siehe Kap. 13). Es enthält:

- Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden
- Damit verbundene Rechte und Lasten
- Nutzungseintragungen (z.B. Grünland, Acker, Wald, Größe)

Alle Grundstücke eines Eigentümers befinden sich in einem Grundbuchblatt, das aus Deckblatt, Bestandsverzeichnis und drei „Abteilungen“ besteht. Ebenfalls ist hier vermerkt, ob ein Hof in der Höfeordnung steht (= Regelung zur Hofübergabe, existiert nur in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Brandenburg).

- **Abteilung 1:** Eigentümer
- **Abteilung 2:** Dienstbarkeiten, Reallasten, Vorkaufsrechte usw.
- **Abteilung 3:** Pfandrechte zur Kreditabsicherung (von Banken, Privatpersonen, Finanzamt)

Nur das Grundbuchamt darf im Grundbuch etwas ändern. In der Regel geschieht das durch einen Antrag eines Notariats. Die Einsicht in das Grundbuch ist nicht öffentlich. Sie ist nur zugänglich für Eigentümer:innen, Behörden, Notariate, und Personen mit einer schriftlichen Genehmigung der Eigentümer:innen sowie Menschen, die im Einzelfall ein berechtigtes Interesse begründen können.

10.4 Gerichte

Wichtig für: Grundbuchfragen | Streitigkeiten des Arbeitsrechtes | Handelsregister | Genossenschaftsregister | Vereinsregister | Mahnverfahren

Amtsgericht

Amtsgerichte sind in Deutschland die Eingangsinstanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Es gibt knapp 700 Amtsgerichte in Deutschland. Bei den Amtsgerichten werden das Handels-, das Genossenschafts- sowie das Vereinsregister geführt. Das Handelsregister ist für Solawi-Betriebe dann wichtig, wenn die Unternehmensformen Kommanditgesellschaft KG und GmbH eingesetzt werden. Solawi-Genossenschaften werden im Genossenschaftsregister und Solawi-Vereine werden im Vereinsregister geführt, sofern das Amtsgericht die Vereinssatzung anerkennt.

Landgericht

Landgerichte sind im deutschen Gerichtsaufbau das Gericht zwischen Amts- und Oberlandesgericht. Jeder Landesgerichtsbezirk umfasst mehrere Amtsgerichte. Es gibt ca. 120 Landgerichte in Deutschland. Solawi-Betriebe haben eher selten mit dem Landgericht Kontakt, z.B. bei Streitfragen zu Vorstandskündigungen in Genossenschaften.

Arbeitsgericht

Arbeitsgerichte sind zuständig in allen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen. Solawi-Betriebe haben nur selten mit dem Arbeitsgericht Kontakt, in der Praxis ist eine gütliche Einigung bei Konflikten in diesem Thema fast immer erreichbar.



10.5 Notariate

Wichtig für: Hofübergabeverträge | Hof/Land-Kaufverträge | Grundbucheinträge | GmbH-Gesellschaftsverträge

Notar:innen sind Jurist:innen, die Beglaubigungen und Beurkundungen von Rechtsgeschäften, Tatsachen, Beweisen und Unterschriften vornehmen. Solawi-Betriebe haben eher wenig Berührungspunkte mit Notariaten, sämtliche Verträge mit den Ernteteilenden bedürfen keiner notariellen Beglaubigung. Hingegen werden alle Land- und Gebäudekäufe, die einen Grundbucheintrag benötigen, mit dem Notariat abgewickelt, ebenso Hofübergabeverträge und GmbH-Gesellschaftsverträge.

Wenn Solawi-Betriebe ein Notariat benötigen, ist ein regionales Büro mit Expertise in Landwirtschaft empfehlenswert.

Anhang: Literatur und Weblinks

Allgemein

Strüber, K., Reinartz, A., Scholl, S., und Wähning, P. (2023): Handbuch-Solidarische-Landwirtschaft-v1.2. Solawis erfolgreich gründen & gestalten. Aktuelle Version abrufbar unter: [↗ https://www.solidarische-landwirtschaft.org/solawis-aufbauen/handbuch/](https://www.solidarische-landwirtschaft.org/solawis-aufbauen/handbuch/)

Verschiedene Vorlagen und Arbeitshilfen:
[↗ https://www.solidarische-landwirtschaft.org/solawis-aufbauen/vorlagen-und-dokumente/](https://www.solidarische-landwirtschaft.org/solawis-aufbauen/vorlagen-und-dokumente/)

Gründung

Informationen zur Gründung von Betrieben von Kammern:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (2019): Landwirtschaftlicher Betrieb - Informationen zur Existenzgründung und Betriebsführung in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau. Infoservice: Einkommensalternativen/Unternehmensberatung. Online: [↗ https://www.lwk-rlp.de/fileadmin/lwk-rlp.de/Beratung/RO/Existenzgruendung_Landwirtschaftlicher_Betrieb.pdf](https://www.lwk-rlp.de/fileadmin/lwk-rlp.de/Beratung/RO/Existenzgruendung_Landwirtschaftlicher_Betrieb.pdf)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2024): Gründung eines landwirtschaftlichen Unternehmens – Leitfaden. Online: [↗ https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/25501_Gruendung_eines_landwirtschaftlichen_Unternehmens_-_Leitfaden](https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/25501_Gruendung_eines_landwirtschaftlichen_Unternehmens_-_Leitfaden)

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (2023): Existenzgründung in der Landwirtschaft und im Gartenbau. Online: [↗ https://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/pdf/gruendunglandwirtschaft.pdf](https://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/pdf/gruendunglandwirtschaft.pdf)

Ausbildung

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2024): Landwirt: Abschlussprüfung als Quereinsteiger nach § 45.2 BBiG. Online: [↗ https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/12237_Landwirt_Abschlusspruefung_als_Quereinsteiger_nach_%C2%A7_45.2_BBIG](https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/12237_Landwirt_Abschlusspruefung_als_Quereinsteiger_nach_%C2%A7_45.2_BBIG)

Bauamt

Steudle, J. (2023): Solidarische Landwirtschaft und Bauen im Außenbereich. Online: [↗ https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solawis-aufbauen/Vorlagen-Dokumente/20231120_Solawi-Arbeitsblatt_Bauen_web_final.pdf](https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solawis-aufbauen/Vorlagen-Dokumente/20231120_Solawi-Arbeitsblatt_Bauen_web_final.pdf)

Versicherungen

Netzwerk Solidarische Landwirtschaft (2022): Versicherungskompass für Solawis. Online: [↗ https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solawis-aufbauen/Vorlagen-Dokumente/20221021_Solawi-Arbeitsblatt_Versicherungskompass.pdf](https://www.solidarische-landwirtschaft.org/fileadmin/media/solidarische-landwirtschaft.org/Solawis-aufbauen/Vorlagen-Dokumente/20221021_Solawi-Arbeitsblatt_Versicherungskompass.pdf)

Viehverkehrsordnung

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2024): Tierkennzeichnung. Online: [↗ https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierkennzeichnung/tierkennzeichnung_node.html](https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierkennzeichnung/tierkennzeichnung_node.html)

Futtermittelhygieneverordnung

Regierungspräsidium Freiburg et. Al. (2023): Merkblatt zur Futtermittelhygiene-Verordnung, online: [↗ https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Landwirtschaft_und_Fischerei/Futtermittel/Documents/Merkblatt_Futtermittelhygiene_Verordnung.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Landwirtschaft_und_Fischerei/Futtermittel/Documents/Merkblatt_Futtermittelhygiene_Verordnung.pdf)



Kontakt

Haben Sie weitere Fragen? Dann können Sie sich gerne an uns, das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft oder an das nascent-Team wenden.

nascent-SolaRegio:

Web: ↗ solidarische-landwirtschaft.org

↗ nascent-transformativ.de

Mail: info@solidarische-landwirtschaft.de

info@nascent-transformativ.de



Unser Lesetipp



NEU!
kostenfreier
Download

Kostenfrei runterladen auf:

[solidarische-landwirtschaft.org/
solawis-aufbauen/handbuch](https://solidarische-landwirtschaft.org/solawis-aufbauen/handbuch)



Geballtes Wissen aus Praxis, Beratung und Forschung, das sowohl Praktiker:innen als auch Berater:innen durch alle Phasen einer Solawi – Entstehung, Stabilisierung und Weiterentwicklung – begleitet.

Solawi ist weltoffen und bunt.

Solawi steht für eine
Kultur der gegenseitigen
Unterstützung.



Deine Mitgliedschaft

Sei Dünger für eine gute Idee!

Durch Deinen Beitrag sicherst Du die unabhängige Arbeit des Netzwerks für eine Landwirtschaft mit Zukunft. Als Mitglied erhältst Du Vergünstigungen bei Werbematerialien und Tagungsbeiträgen.

Es gibt Mitgliedschaften als:

- Solawi-Betrieb
- Solawi in Gründung
- Einzelperson
- Fördermitglied

Mehr dazu findest Du auf unserer Webseite
➔ solidarische-landwirtschaft.org/mitgliedschaft
oder ruf uns an: 030 - 20 00 50 21-1





Impressum

Herausgeberin / ViSdP

Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.

Sitz: Mittelstr. 1, 51149 Köln

Steuernummer: 162 142 09938

Gemeinnütziger Verein

Registergericht Kassel: VR4941

Web: solidarische-landwirtschaft.org

Mail: info@solidarische-landwirtschaft.org

Autor:

Klaus Strüber

Stand:

September 2024 / 1. Auflage

Distribution

über das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft

Spendenkonto

Du kannst die Arbeit des Netzwerks durch Engagement, eine Mitgliedschaft oder Spende unterstützen!

Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V.

GLS Bank

IBAN: DE07 4306 0967 4052 5311 00